

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen in seiner Sitzung am 24.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 08. Juli 1999, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3**

#### **Bürgerbegehren - Bürgerentscheid - Bürgerantrag**

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:
  1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
  2. Begründung des Begehrens,
  3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
  4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,

5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.
- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.  
Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind, ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Die Durchführung eines Bürgerentscheids setzt voraus, dass mindestens 17 vom Hundert der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.  
Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeindeverwaltung einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.  
Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf

dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung durch Beschluss des Gemeinderates beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Abstimmungsleiter einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (8) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Einladung zur Abstimmung entsprechend Absatz 5 vorlegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die bereitgestellte Kabine, kennzeichnet dort durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können wie er abgestimmt hat. Der Abstimmende legt nach dem der Abstimmungsvorstand seine Stimmberechtigung festgestellt hat, seinen Stimmzettel in die Abstimmungsurne. Die Stimmabgabe wird im Stimmberechtigtenverzeichnis vermerkt.
- (9) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (10) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird von dem gemäß Abs. 7 gebildeten Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Die Bürger können gemäß § 16 ThürKO beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, er muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Die Zulässigkeit des Bürgerantrages setzt voraus, dass dieser von mindestens acht vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet wurde.
- (12) Soweit diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt, sind für die in diesem Paragraphen genannten Verfahren, die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (13) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet keine ständig tätigen Ausschüsse. Soweit es erforderlich ist, bildet der Gemeinderat durch Einzelbeschluss Ausschüsse, nach den näheren Regelungen der Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der gegebenenfalls gebildeten Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.  
Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare / Niemeyer“.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz erhält folgende Fassung

„(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzung und Verordnungen der Gemeinde erfolgt durch Anschlag an der hierfür allgemein bestimmten Stelle (Verkündungstafel). Entsprechende Verkündungstafeln sind an der folgenden Stelle aufgestellt bzw. angebracht:

Gemeindebüro Eschenbergen, Hauptstraße 35

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eschenbergen, den 09.10.2006

  
.....  
Karl-Heinz Lerp  
Bürgermeister

